



Satzung der
Verfassten Studierendenschaft Ulm (VS Ulm)
der Technischen Hochschule Ulm - THU
über die Erhebung von Beiträgen - Beitragsordnung
Prittwitzstraße 10, 89075 Ulm



Dokumentenart	Satzung
Titel	Beitragsordnung
Autor/in	BfH – Beauftragter für den Haushalt
Verantwortliche/r	AStA-Vorsitzende/r
Erstfassung	19.05.2014
Erstellungsdatum	05.12.2024
Version	3.1
Status	Beschluss
Vertraulichkeitsstufe	VS- und THU-öffentlich
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

• Erste beschlossene Satzungsversion	AStA-Vorsitzender	1.0	12.12.2013
• Anpassungen gem. Prüfungsbericht Landesprüfungsamt '15, Mehrbelastungen, Beitragserhöhung	Referent VS Ulm	2.0	14.06.2018
• Redaktionelle Änderungen, Anpassung an Neufassungen des LHG, Beitrags-senkung	Referent VS Ulm	3.0	02.12.2021
• Beitragserhöhung	Beauftragter für den Haushalt	3.1	19.12.2024



Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Beitragszweck, Grundsatz.....	1
§ 1	Beitragszweck.....	1
Teil II:	Beitragspflicht, Beitragshöhe, Fälligkeit, Ausnahmen.....	1
§ 2	Beitragspflicht.....	1
§ 3	Beitragshöhe.....	2
§ 4	Fälligkeit des Beitrags, Abwicklung.....	2
§ 5	Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung.....	3
Teil III:	Inkrafttreten der BO.....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	3



Aufgrund von § 65 Absatz 1, § 65a Absatz 1 Satz 1 und § 65a Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Ulm (VS Ulm) der Technischen Hochschule Ulm (THU) am 19.12.2024 die vorliegende Neufassung der Beitragsordnung (BO) beschlossen.

Maßgeblich für die Erhöhung des Studierendenschaftsbeitrages waren hierbei insbesondere

- der Abschluss der aufgrund VS-interner Revision über mehrere Jahre durchgeführten Neustrukturierung der Finanzen,
- der fortgesetzte Trend sinkender Studierendenzahlen und
- die nachhaltige Erhöhung der Ausgaben für Buchhaltung, Zahlungsverkehr und den Beauftragten für den Haushalt durch externe Vergabe.

Teil I: Beitragszweck, Grundsatz

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft Ulm (VS Ulm) der Technischen Hochschule Ulm (THU) hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Teilkörperschaft der Technischen Hochschule Ulm unbeschadet der Zuständigkeit der THU und des Studierendenwerks Ulm gemäß § 65 Abs. 2 ff LHG gesetzlich festgelegte Aufgaben zu erfüllen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die VS Ulm gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) der Technischen Hochschule Ulm Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung (BO).

Teil II: Beitragspflicht, Beitragshöhe, Fälligkeit, Ausnahmen

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Hochschule Ulm. Der Beitragspflicht unterliegen insbesondere



auch die vom Studium beurlaubten Studierenden sowie Studierende, die sich im Praxissemester oder in der Abschlussarbeit befinden.

- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen aufgrund dieser BO nicht die befristet eingeschriebenen, ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags beträgt ab dem Wintersemester 2025/2026 pro Person

15,00 Euro pro Semester¹.
- (2) Immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Ulm bezahlen ab dem Sommersemester 2014 den Studierendenschaftsbeitrag in voller Höhe.
- (3) Studierende in Kooperationsstudiengängen mit der Hochschule Neu-Ulm zahlen die Hälfte des in Absatz 1 festgelegten Studierendenschaftsbeitrages der VS Ulm (Teilzahler).
- (4) Studierende in Kooperationsstudiengängen mit der Universität Ulm zahlen die VS-Beiträge der einschreibenden Hochschule.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Abwicklung

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die THU mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines besonderen Gebührenbescheides bedarf. Der Beitrag ist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG

¹ geändert durch Beschluss des Studierendenrats der VS Ulm vom 19.12.2024.



an die THU zu zahlen, die den Beitrag an die VS Ulm abrechnet und abführt.

- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages ist der THU bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der THU wird ein bereits gezahlter Studierendenschaftsbeitrag für das jeweils aktuelle Semester auf Antrag erstattet. Ein Anspruch auf einen vollständigen oder anteiligen Erlass oder eine vollständige oder anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht.
- (3) Der Erstattungsantrag ist mit dem Exmatrikulationsantrag an die THU zu richten.
- (4) Der AStA der VS Ulm ist berechtigt, im Einvernehmen mit der THU die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren und Einzelheiten dazu in einer Verwaltungsvereinbarung mit der THU zu regeln.

§ 6 Wirtschaftliche und soziale Belange der Studierenden

Die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden werden insbesondere durch § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2 durch die Vermeidung von Mehrfachbeiträgen gesichert.

Teil III: Inkrafttreten der BO

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese BO wurde in der StuRa-Sitzung vom 19.12.2024 beschlossen. Sie wird hochschulöffentlich und VS-öffentlich bekannt gemacht (vgl. OrgS).
- (2) Diese BO tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Beitragsordnung

Verfasste Studierendenschaft Ulm (VS Ulm)
der Technischen Hochschule Ulm - THU



- (3) Die BO der VS Ulm (Version 3.0) vom 02.12.2021 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Ulm, den 19.12.2024

Moritz Ummenhofer (AStA-Vorsitzender)

Ulm, den 19.12.2024

Christian Johannes Dreßler (StuRa-Vorsitzender)

Die Vorlage zur Genehmigung beim Rektorat (§ 65 b Absatz 6 Satz 2) erfolgt am 20.12.2024.

Bekanntmachungsvermerk:

Hochschulöffentliche und VS-öffentliche Bekanntmachung

vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ .